

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	19.09.2023
Amt:	1.2 - Personal	Drucksachenummer: VII/0971	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Aufwandsentschädigung in Anwendung der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Haupt- und Personalausschuss	am:	15.11.2023			
Stadtrat	am:	04.12.2023			

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:					
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	3.756,00	Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnisplan		111100.542120	im Deckungsring 1 enthalten			
	Mehr-,	Minderaufwendungen				Euro	
	Mehr-,	Mindererträge				Euro	
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan		111100.742120	im Deckungsring 1 enthalten			
	Mehr-,	Minderausgaben				Euro	
	Mehr-,	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten:							
	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag	3.756,00	Euro jährlich		
		jährlich	Betrag	im Deckungsring 1 enthalten		Euro	ab Jahr
		einmalig	Betrag			Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerei:							

Beschlussvorschlag:

Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal wird nach Maßgabe der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages gewährt.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) erhalten Hauptverwaltungsbeamte eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 7 KomBesVO. Diese ist durch einen Beschluss der Vertretung festzusetzen.

Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 KomBesVO). Der Rahmen der Aufwandsentschädigung wurde 2022 in der KomBesVO neu festgelegt. Demnach obliegt es der Vertretung einer Gemeinde mit 30.001 bis 50.000 Einwohnern eine Aufwandsentschädigung zwischen 313 bis 418 €/monatlich festzusetzen.

Eine Festsetzung hinsichtlich des neuen Rahmens ist bislang noch nicht erfolgt. Hat die Vertretung die Aufwandsentschädigung noch nicht festgesetzt, so gilt es, bis dahin den Mindestbetrag zu gewähren – siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO. Aus diesem Grunde wird dem Oberbürgermeister derzeit der Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung in Höhe von 313 € gewährt.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:
Auszug aus der KomBesVO